

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.11.2018

53.03-0861637-001-G16-0039/18/3.8.1

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23,
42551 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert mit Bescheid vom 09.11.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Stahlstr. 23, 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Wissler & Rademacher GmbH & Co KG
Stahlstr. 23

42551 Velbert

Datum: 09.11.2018

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
53.03-0861637-001-G16-
0039/18/3.8.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0861637-001-G16-0039/18/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 30.05.2018 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 + 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Stahlstr. 23 in 42551 Velbert

Gemarkung: Velbert
Flur: 53
Flurstück: 2040

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Gegenstand:

Seite 2 von 9

- Errichtung und Betrieb einer neuen Druckgießmaschine für Zinklegierungen (Nr. 54) sowie Anschluss an die Emissionquelle Q9,
- Austausch von 6 Druckgießmaschinen für Zinklegierungen (Wegfall der Nrn. 3, 7, 9, 15, 17 und 38 und Inbetriebnahme der Nrn. 48, 49, 53, 50, 51 und 52) sowie Anschluss an die vorhandenen Emissionsquellen (Q1, Q2 und Q9),
- Änderung der Lage von zwei Druckgießmaschinen für Zinklegierungen (Nrn. 14 und 43) und
- Wegfall (Verschrottung) einer Druckgießmaschine für Zinklegierungen (Nr. 11).

Nach Durchführung der v.g. Änderungen beträgt die **Gesamtschmelzleistung** der Anlage (Nr. 3.4.1 4. BImSchV) **200,40 t/d**.

Die **Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall** (Nr. 3.8.1 4. BImSchV) erhöht sich um 0,65 t/d auf **166,80 t/d**.

II. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Errichtung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Für die Durchsicht der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG, die Erstellung des Prüfvermerks sowie die Begründung zur Nichtdurchführung der UVPG im Genehmigungsbescheid wurde eine Bearbeitungsdauer von [REDACTED] Stunden benötigt. Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wurden [REDACTED] Stunden a 70€ (LG 2.1) berechnet, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 [REDACTED] € festgesetzt werden.



Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenmindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

IV. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 30.05.2018 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 30.05.2018 auf dem Grundstück Stahlstr. 23 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2040 gestellt.

Am 16.07.2018 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Kreis Mettmann,
- Stadt Velbert,
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 Ü (Überwachung Metall), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.



Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG war auf Ihren Antrag vom 30.05.2018 festzustellen, ob für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 8 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (Neuerrichtung einer Druckgussmaschine, Austausch von 6 Druckgussmaschinen) sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.



- Es sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich notwendig, eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu befürchten (Schutzgut Landschaft).
- Am Standort bzw. im Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Biotop, Naturschutz-, FFH- oder sonstige Schutzgebiete vorhanden, eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen (Schutzgut Fauna und Flora).
- Die wassergefährdenden Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert, der Umgang ist entsprechend den Angaben der AwSV geregelt. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser ist nicht zu befürchten (Schutzgut Boden und Wasser).
- Am Standort bzw. im Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Sach- oder Kulturgüter bzw. Denkmäler vorhanden, eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen (Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Industriegebiet und der bereits erfolgten Bebauung eng begrenzt sein werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu befürchten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe sollte die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.



Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit abschließendem Prüfvermerk vom 17.07.2018 abgeschlossen. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) in der Fassung vom 17.04.2018 (GV. NRW S 206) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17). Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Bodenschutzes, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Bedingungen und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 28.06.2018 (2 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- 1.3. Antrag Formular 1 (4 Blatt)
- 1.4. Zertifikat DIN EN ISO 9001:2008, DIN EN ISO 14001:2004 + cor. 1:2009 (1 Blatt)
- 1.5. Antrag Formular 2-6 (12 Blatt)
- 1.6. Auszug Topografische Karte (1 Blatt)
- 1.7. Auszug des Stadtplans / Luftbild (1 Blatt)
- 1.8. Maschinenaufstellungsplan inkl. Emissionsquellenplan (1 Blatt)
- 1.9 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (9 Blatt)
- 1.10. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 Blatt)
- 1.11. Erklärung des Betriebsrates (1 Blatt)
- 1.12. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.13. Erklärung des Werksarztes (1 Blatt)
- 1.14. Erklärung des Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.15. Angaben zum Immissionsschutz mit UVP-Vorprüfung (7 Blatt)
- 1.16. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Abfällen (2 Blatt)
- 1.17. Antrag Formular 7-8.4 (4 Blatt)
- 1.18. Angaben zum AZB (9 Blatt)
- 1.19. Technische Unterlagen Druckgießmaschinen (9 Blatt)

1.20. Sicherheitsdatenblätter

1.20.1 DECON KORRIN 100 Additiv (6 Blatt)

1.20.2 Chem-Trend®SL-60013 (15 Blatt)

1.20.3 Gearlubric VG 220 (6 Blatt)

1.20.4 Transtherm 496 (6 Blatt)

1.20.5 Ultrasafe 620 (7 Blatt)

1.20.6 WIWOX® FR213 (7 Blatt)

1.20.7 WIWOX® FR250 (8 Blatt)

1.21. Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Maurer VDI vom 15.10.2018 (1 Blatt)

1.22. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (1 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisaufnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Umwelt- / Arbeits- und Bodenschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

8. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998- bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

- a) Im Bereich des vom Bebauungsplan Nr. 712.04 erfassten Gebiets jeweils 0,5 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstbenachbarten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume
 - von tagsüber 70 dB(A) und
 - nachts 70 dB(A)
- b) An den Wohnhäusern Zur Röbbek Nr. 61 und Eintrachtstrasse Nr. 85
 - von tagsüber 60 dB(A) und
 - nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

9. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q 1, Q2 und Q9

Organische Bestandteile angegeben als C_{ges}	20 mg/m ³
staubförmige Bestandteile (einschließlich Aerosole)	5 mg/m ³

- 10.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 9.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mb ar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

- 11.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 9. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

- 12.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Die Schornsteine der Quellen Q1, Q2 und Q9 müssen jeweils mindestens 13,2 m über Flur hoch sein.
- 13.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 14.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.
- 15.** Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.
- 16.** Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetz, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.
Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

 - Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
 - die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0861637-001-G16-0039/18/3.8.1

- 17.** Der Ausgangszustandsbericht vom 17.09.2014, zuletzt ergänzt am 15.08.2018 bleibt in Verbindung mit diesem Bescheid für die Zink-Druckgießerei weiterhin gültig.

- 18.** Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser.
Die im Bescheid vom 07.07.2015; Az.:53.01-100-53.0116/14/3.8.1 unter Nr. C.32 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

- 19.** Rückführungspflicht
Die im Bescheid vom 07.07.2015; Az.: 53.01-100-53.0116/14/3.8.1 unter Nr. C.33 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0861637-001-G16-0039/18/3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des §9 des Wasserhaushaltsgesetz und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 8) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder soweit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.
2. Die Maßnahmen nach Nr. 1 haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.

Zu den Maßnahmen nach Nr. 1 gehören insbesondere:

- Alternative Arbeitsverfahren, welche die Exposition der Beschäftigten durch Lärm verringern,
- Auswahl und Einsatz neuer bereits vorhandener Arbeitsmittel unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung,
- die lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
- technische Maßnahmen zur Luftschallminderung, beispielsweise durch Abschirmung oder Kapselung, und zur Körperschallminderung, beispielsweise durch Körperschalldämpfung oder –dämmung oder durch Körperschallisolierung.